



GEMEINDE FLAURLING

A-6403 Flauring, Salzstraße 12

Telefon: +43 (0)5262 62134

Telefax: +43 (0)5262 62134 4

E-Mail: gemeinde@flauring.tirol.gv.at

Müllgebühren-Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Flauring hat mit Beschluss vom 27.11.2012
auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes,
LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Flauring hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

Bemessungsgrundlage sind die gemeldeten Personen oder Arbeitskräfte zum 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres.

Die Grundgebühr beträgt jährlich

- | | |
|-------------------------|----------|
| 1) Pro Haushalt | EUR 47,- |
| 2) Für Gewerbebetriebe: | |
| 1-5 Beschäftigte/r | EUR 47,- |
| 6 und mehr Beschäftigte | EUR 94,- |

§ 4 Weitere Gebühr für Restmüll

Bemessungsgrundlage ist die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß §6 der Müllabfuhr-Verordnung, sowie, für darüber hinausgehende Mengen folgende Gebühren:

- | | |
|--|----------------------|
| 1) Restmüllsack in Mindestmengenvorschrift | EUR 3,-/ 110 L Sack |
| 2) Restmüllsack Nachkauf | EUR 3,50/ 110 L Sack |

§ 5 Weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Bemessungsgrundlage ist die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß §7 der Müllabfuhr-Verordnung, sowie, für darüber hinausgehende Mengen folgende Gebühren:

- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
10 L Maisstärkesäcke EUR 0,55/ Stück

§ 6 Weitere Übernahmetarife

- 1) Sperrmüll und Autoreifen werden am Recyclinghof Polling-Flauring zu den vor Ort kundgemachten Tarifen übernommen.
- 2) Strauchschnitt und Bauschutt werden bei der Sammelstelle Flauring Berg zu den vor Ort kundgemachten Tarifen übernommen.

§ 7 Vorschreibung, Änderungsstichtag

- 1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr sowie die weitere Gebühr Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt halbjährlich jeweils zum 15.4. und 15.10.
- 2) Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- 3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 8 Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TABgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Flauring, am 28.11.2012

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 28.11.2012

Abzunehmen am: 26.12.2012

Abgenommen am: 26.12.2012

